



R E G L E M E N T

über die Benützung des GEMEINDESAALES

und der dazugehörenden Nebenräume im

GEMEINDEHAUS B U R G

Art. 1**Zweckbestimmung**

Der Gemeindesaal und dessen Nebenräume im Gemeindehaus Burg dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde, der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, politischen und geselligen Lebens der Gemeinde.

Art. 2**Verwaltungsorgan**

Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen werden ausschliesslich durch den Gemeinderat verwaltet.

Art. 3**Bewilligungsverfahren**

Benützungsgesuche sind so früh wie möglich, spätestens aber 5 Wochen vor der Veranstaltung, dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Die Gesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Benützungsdatum und -zeit
- b) Art der Veranstaltung
- c) Bezeichnung der zu belegenden Räume und zu benützenden Einrichtungen

Eine vom Gemeinderat erteilte Benützungsbewilligung kann weder veräussert noch ohne Bewilligung des Gemeinderates auf einen anderen Verein oder eine andere Organisation übertragen werden.

Art. 4**Benützung**

Die Benützung der Lokalitäten und Einrichtungen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Die Benützer sind gehalten, den Weisungen des Abwarts strikte Folge zu leisten.

Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Saalbenützers, der diese Arbeit nach Weisung des Abwarts zu besorgen hat. Ohne besondere Abmachungen müs-

sen die Veranstalter bis 12.00 Uhr des dem Veranstaltungstag folgenden Tages die gereinigten Tische und Stühle weggeräumt und das Office, den Saal und die benützten Nebenräume besenrein gereinigt haben.

Art. 5

Küche

Die Küche und ihre Einrichtungen sind sauber gereinigt zu übergeben. Die Übergabe erfolgt im Beisein des Abwarts. Die Kosten für eine notwendige Nachreinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 6

Wirtschaftspatent

Für den Gemeindesaal besteht kein Wirtepatent. Die Anstellung eines Wirtes oder die Erlangung der Bewilligung zur Führung des Wirtschaftsbetriebes in Regie ist ausschliesslich Sache des Veranstalters.

Auch die Beschaffung des erforderlichen Geschirrs, Bestecks und der Gläser ist Sache des Veranstalters.

Art. 7

Feuerwache

Eine Brandwache wird nur organisiert für Veranstaltungen bei dekoriertem oder sonst brandgefährlich verändertem Gemeindesaal (Fastnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen, etc.).

In allen übrigen Fällen ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass bei einem allfälligen Brandausbruch unverzüglich über Tel.-Nr. 118 die Feuerwehr Burg alarmiert wird. Telefonstandorte: Sitzungszimmer und neue Turnhalle. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr hat der Veranstalter mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine Schadenabwendung / -Begrenzung besorgt zu sein.

Art. 8**Park- und Ordnungsdienst**

Die Veranstalter sind verpflichtet, einen Fahrzeugparkdienst zu organisieren und diesen direkt zu entschädigen. Diesem obliegt die Pflicht für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plätzen zu sorgen.

Wird für den Fahrzeugparkdienst die Feuerwehr Burg beigezogen, wird dem Veranstalter die vom Gemeinderat festgelegte Entschädigungsgebühr durch die Finanzverwaltung Burg in Rechnung gestellt.

Ferner haben die Veranstalter für Ruhe und Ordnung im Bereiche des Gemeindehauses zu sorgen. Dieser Ordnungsdienst ist bis zur vollständigen Auflösung des Anlasses aufrecht zu erhalten. Der Gemeinderat behält sich vor, die Anordnung einer polizeilichen Überwachung der Nachtruhe für jene Veranstalter anzuordnen, die ihrer Aufsichtspflicht nicht zu genügen vermögen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

Art. 9**Wartung und Benützung der Bühne**

Für die Wartung und Bedienung der Einrichtungen der Bühne und der Lautsprecheranlage wählt der Gemeinderat einen Bühnenmeister. Nur dieser ist berechtigt, die Einrichtungen bei Proben und Veranstaltungen zu bedienen.

Vereinen und Organisationen, die die Bühne benützen wollen, steht diese während 10 Tagen vor dem ersten Aufführungstag für Proben zur Verfügung.

Das Rauchen auf der Bühne ist strengstens untersagt.

Art. 10**Schäden**

Schäden sind unverzüglich dem Abwart anzuzeigen. Für die Behebungskosten hat der Benutzer aufzukommen.

Mutwillige Zerstörungen ziehen Sanktionen nach sich. In schweren Fällen wird Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet und die Benützungsbewilligung entzogen.

Art. 11**Haftung**

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Besitzerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:

- a) Unfälle, die einem Benützer zustossen
- b) Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benützer gehört, auch wenn es an dem vom Gemeindeorgan bezeichneten Ort aufbewahrt wird
- c) Garderobendiebstähle

Alle notwendigen Versicherungen, für die nicht von Gesetzes wegen der Gebäudeeigentümer obligatorisch verantwortlich ist, sind Sache des Veranstalters.

Art. 12**Unterhalt**

Der Unterhalt der Lokalitäten und Einrichtungen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 13**Gebühren**

Für die Benützung des Gemeindesaales und dessen Nebenräume werden die Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt.

Bei Anlässen mit kommerziellem Zweck oder anderen Anlässen, bei denen Kehricht anfällt, haben die Veranstalter einen vom Gemeinderat festgelegten Unkostenbeitrag an die Abfallbeseitigung zu entrichten.

Feuerwache, Abwart und Bühnenmeister sind auf Rechnung der Veranstalter zu verpflegen.

Art. 14**Schlussbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Der Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt vorbehalten.

Diese Benützungsglement ersetzt dasjenige vom 5. Mai 1981 und tritt auf den 1. Februar 1995 in Kraft. Der Gemeinderat ist berechtigt, das Reglement jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

5736 Burg, 23. Januar 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Th. Wettstein

Der Gemeindeschreiber:

R. Huber